

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221
 Nr. : RA-000418-B0-015
 Anlage-Nr. : 11b
 Seite : 1 / 8
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LV4 65535



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	LV4 65535
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Borbet
Radausführung:	Lk100
Radgröße:	6½Jx15H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	64,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ64/Ø54,1
geprüfte Radlast:	580 kg
bei Reifenabrollumfang:	2000 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
MH, EX, EX-2, MZ	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm		110 Nm
EG, FH, ER, EZ, EM, GF	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25		110 Nm

Typ:		EG	
ABE / EG-Genehmigung:		H032; e6*93/81*0024*.., e6*95/54*0024*.., e6*98/14*0024*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52 bis 89	Suzuki Baleno (Stufenheck, Schräg- heck, Steilheck)	185/55R15 195/50R15 195/55R15 E05)	A02) bis A10)

e6*98/14*0024*04E

805/880

4/100/54

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221

Nr. : RA-000418-B0-015
 Anlage-Nr. : 11b
 Seite : 2 / 8
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LV4 65535



Typ: FH			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0047*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
61 bis 80	Suzuki Ignis (nur Frontantrieb)	185/55R15 195/50R15 K34)	A01)bis A10) F09)
<small>e4*98/14*0047*04E</small>	<small>760/750</small>		<small>4/100/54</small>

Typ: ER			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0054*.., e4*2001/116*0054*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 79	Suzuki Liana (nur Frontantrieb)	185/55R15 185/60R15 195/50R15 K35) 195/55R15 K35)	A01) bis A10) F09)
<small>e4*2001/116*0054*06</small>	<small>2WD:850/880/4WD:870/895</small>		<small>4/100/54</small>

Typ: MH			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0070*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 73	Suzuki Ignis (nur Frontantrieb)	185/55R15 195/50R15 195/55R15 185/60R15	A01) bis A10) F09)
<small>e4*2001/116*0070*04E</small>	<small>800/760</small>		<small>4/100/54</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221

Nr. : RA-000418-B0-015
 Anlage-Nr. : 11b
 Seite : 3 / 8
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LV4 65535



Typ: MZ			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0090*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 75	Suzuki Swift	185/55R15 A93) 185/60R15 A93) 195/50R15 A01)A93)K38) 195/55R15 A01)A93)K38) 205/50R15 A01)K38)	A02) bis A10)
<small>e4*2001/116*0090*08</small>	<small>830/830(0)</small>		<small>4/100/54</small>

Typ: MZ			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2007/46*0051*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 68	Suzuki Swift LPG	185/55R15 A93) 185/60R15 A93) 195/50R15 A01)A93)K38) 195/55R15 A01)A93)K38) 205/50R15 A01)K38)	A02) bis A10)
<small>e11*2007/46*0051*00</small>	<small>800/800(0)</small>		<small>4/100/54</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221

Nr. : RA-000418-B0-015
 Anlage-Nr. : 11b
 Seite : 4 / 8
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : LV4 65535



Typ: EZ			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0102*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 75	Suzuki Swift	185/55R15 A93) 185/60R15 A93) 195/50R15 A01)A93)K38) 195/55R15 A01)A93)K38) 205/50R15 A01)K38)	A02) bis A10)

e4*2001/116*0102*05

800/830(0)

4/100/54

Typ: EX			
ABE / EG-Genehmigung: e4*2001/116*0130*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48 bis 63	Suzuki Splash	175/60R15 M00) 175/65R15 M00) 185/55R15 K03)K28) 185/60R15 K03)K28) 195/50R15 K01)K28) 195/55R15 K01)K28)	A01) bis A10) K04)

e4*2001/116*0130*03

835/800(0)

4/100/54

Typ: EX-2			
ABE / EG-Genehmigung: e50*2007/46*0004*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48 bis 63	Suzuki Splash LPG	175/60R15 M00) 175/65R15 M00) 185/55R15 K03)K28) 185/60R15 K03)K28) 195/50R15 K01)K28) 195/55R15 K01)K28)	A01) bis A10) K04)

e50*2007/46*0004*00

800/800(920)

4/100/54

Typ: GF			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0123*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Suzuki Alto	175/45R15 185/45R15	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0123*00

700/650(0)

4/100/54

Typ: GF			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2007/46*0054*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Suzuki Alto LPG	175/45R15 185/45R15	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e11*2007/46*0054*..

700/650(0)

4/100/54

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221
Nr. : RA-000418-B0-015
Anlage-Nr. : 11b
Seite : 6 / 8
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : LV4 65535

-
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- F09) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.

-
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50 ° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30 ° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50 ° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten aufzuweiten.
- K34) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Kunststoffverbreiterungen sind im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger nach vorn auf einer Länge von ca. 30 cm auf eine Restbreite von 10..12 mm zu kürzen,
 - die hinter der Verbreiterung liegenden Radhauskanten sind im gleichen Bereich umzulegen.
- K35) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskanten sind im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Länge von 400 mm nach vorn auf eine Restbreite von ca. 8 mm umzulegen,
 - die ins Radhaus ragenden Kanten des hinteren Stoßfängers sind auf einer Länge von 100 mm nach unten auf eine Restbreite von 8 mm zu kürzen sowie die in diesem Bereich hinter dem Kunststoffradhaus liegende Kante nach außen zu formen.
- K38) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte komplett umzulegen und der in diesem Bereich ans äußere Radhaus liegenden Kunststoffinnenkotflügel um ca. 40 mm zu kürzen.
- K45) An Achse 2 ist die Radhauskante von der Stoßfängeroberkante bis zur Türhinterkante umzulegen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags I zur ABE-Nr. 47221

Nr. : RA-000418-B0-015
Anlage-Nr. : 11b
Seite : 8 / 8
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : LV4 65535



M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben.
Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage Nr. 11b mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ LV4 65535 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Essen, 26.03.2010
RA-000418-B0-015-11b~SU-4-100-54-ET40.doc